

gentum des Börferwereinsder Deutsch

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins: Die ganze Seite umsaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, Zeile oder deren Raum kostet 75 Psennige; Mitglieder des weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten se 44 Mark: Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Psennige für säbrlich sei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung: die Zeile, für 1/1, S. 75 M., 1/2 S. 38 M., 1/1, S. 20 M., Stelleninrerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im zgesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem Deutschen Keiche zahlen sür sedes Exemplar 44 Mark bez. illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/1, S. 50 Mark sährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung: 32 M., 1/2 S. 60 M., 1/1, S. 115 M., sür Nichtmitglieder über Leipzig oder durch Kreuzband, an Michtmitglieder in: 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angediesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag sür sedes Exemplar.

Mr. 127 (R. 75).

Leipzig, Connabend ben 21. Juni 1919.

86. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Unfer Borftand ift für das Geschäftsjahr 1919/20 wie folgt bestellt worden:

Brafident: G. A. Baschlin in Bern. Bizepräsident: G. Selbing in Bafel. Schriftführer: Dtto Fehr in St. Gallen. Raffierer: F. Schuler in Chur. Beifiger: Mag Rafcher in Burich.

St. Gallen, 10. Juni 1919.

Namens des Borftandes des Schweizerifchen Buchhändler-Bereins. Der Schriftführer: Dtto Fehr.

Das neue schwedische Urheberrecht in feinen Sauptgrundzügen.

Um 12. Marg b. 3. hat der schwedische Reichstag ein neues Urheberrechts-Geset angenommen, das am 1. Januar 1920 anstelle des alten bon 1877 in Kraft tritt. Er hat fich dabei der Regierungsvorlage, die sich auf einen in mancher hinsicht abgeänderten Borichlag eines Sachberftandigen-Ausschuffes ftütte, fast in allen Puntten angeschlossen. Bezwedt war namentlich, daß Schweden der Berner Konbention in ihrer rebidierten Gafjung bon 1896 beitreten fonnte, ferner eine Ginschränfung der Dauer des literarischen Urheberrechts auf 30 statt wie bisher 50 Jahre nach dem Tode des Autors.

Dieje Büniche find in dem neuen Gefet berwirklicht worden. Der schwedische Schriftstellerverein hat also mit feiner ausführlichen Eingabe an den Gesetzausschuß, worin er für Beibehaltung der längeren Schutfrift eintrat, feinen Erfolg gehabt. Folgende Sauptgründe hatte der Berein hierfür borgebracht: Einen fürzeren Schut haben nur wenige Staaten, nämlich Deutschland, wo aber die langere Dauer immer Fürsprecher gehabt hat, die Schweis, Ofterreich und Japan. Der Ladenpreis für geschütte Buchausgaben stellt fich nicht höher als für ungeschütte. Das zeigt z. B. eine Aufstellung des englischen Law of Copyright Committee bon 1909, wonach in Macmillans, Collins', Relfons und Dents billigen belletriftischen Gerien zwischen geschützten und freigewordenen Büchern fein Preisunterschied beftand. Als in Frankreich Balgac und Muffet frei wurden, waren die neuen Ausgaben nicht billiger als die noch geschützter Schriftfteller, beide Gruppen erschienen in den 1 Fr.- und 0.95 Fr.-Ausgaben. Für Danemark und Norwegen wies Bureauchef Svel 1909 nach, daß, obwohl das freie übersegungsrecht durch ihren Anschluß an die Berner Union aufgehört hatte, die Preise der übersetungen nicht geftiegen waren. Dasfelbe weift der Berein nun nach für Schweden durch eine Aufftellung über Seitenzahl und Preise bon ichwedischen übersetzungen im Jahre 1903 im Bergleich mit den nach Schwedens Beitritt 1904 aus dem Deutschen, Englischen und Frangofischen übersetten, 1905 und 1908 erschienenen Büchern, die schon durch übereinfunft bon 1881 und 1884, zwar nur wenn mit Borbehalt gegen fchivedische übersetzung bersehen, in Schweden Schutz genoffen. Der Seitenpreis für Arbeiten bon Anatole France und Bierre Loti schwankte sowohl bor wie nach 1904 zwischen 0,9 und 1,1 Dre.

Bie billig Bücher noch heute geschützter schwedischer Rlafsiker verkauft werden können, dafür nannte der Verein schon im Jahre 1907 in einem Schreiben an den Reichstag eine Reihe Beispiele: Esaias Tegnérs († 1846) und Johann Ludwig Runebergs († 1877) Gesammelte Schriften gu je 5 Rr., Tegners »Frithiofssaga« zu 0.50, »Nattvardsbarnen« (Die Abendmahls» finder) zu 0.25, seine vaterlandischen Gedichte zu 0.20, »Arel« Bu 0.15; Runebergs »Fänrif Stals fägner« gu 0.60, »Algifthtternas (Die Elchjäger) zu 0.25; E. G. Geijers († 1847) Gedichte ju 1.50, ausgewählte Schriften ju 2 .- ; Rarl Michael Bellmans († 1795) »Fredmans Epistlar« ju 1 Rr. Dabei fei 3. B. die neue, zu Beihnachten begonnene Tegnérausgabe mufterhaft ausgestattet. Für die Erben aber fei die Schutzeit nach bem Tode des Berfassers äußerft wertboll, fodag man immer mehr dazu überginge, nur für jedes Mal das Recht auf eine Auflage zu berkaufen. Das geschähe &. B. noch heute bon den Erben Bictor Rhobergs († 1895); auch die Rechtsnachfolger bon Bacharias Topelius hatten nach feinem 1898 erfolgten Tode deffen Urheberrechte borläufig nur für 25 Jahre verkauft. Endlich führte der Berein noch zahlreiche Beifpiele aus der Beltliteratur dafür an, daß viele Bücher erft nach dem Tode ihres Berfassers größere Berbreitung gesunden haben.

Die Schugdauer beträgt alfo bon 1920 an nur dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, und zwar einheitlich für alle: auch für dramatische Werke (für die sie schon 1902 von 5 auf 30 Jahre verlängert worden war), sowie für musikalische Werke und für die bisher nur 10 Jahre nach dem erften Erscheinen des Originals geschützten übersetzungen, endlich auch für Rünftler, deren Recht bisher zehn Jahre nach ihrem Tode erlosch. Einige Ausnahmen bleiben bestehen: Ist der literarische Urheber schon bor Inkrafttreten des Gefetes bon 1877 geftorben, jo gilt fein Schutrecht bis Ende 1927; Werke anderer Autoren, die bor dem 1. Januar 1920 erschienen, find bis jum Ende des fünfzigsten Jahres nach

dem Todesjahr ihrer Berfaffer geschütt. Gegen die fürzere Schutzdauer waren in der Zweiten Rammer ebensoviel Stimmen abgegeben wie dafür, fo daß der »bersiegelte Bettel« des Brafidenten den Ausschlag geben mußte. Nachher hat der soeben im Mai in Ropenhagen abgehaltene nordische Schriftstellerkongreß auf Borichlag des Boritehers des schwedischen Bereins einstimmig die Erklärung angenommen, daß ein fünfzigjähriger Schut, wie im übrigen Standinabien, in übereinstimmung mit den Grundfagen der Berner Union beibehalten werden follte. Gleichzeitig ftellte diefer Rongreß den Regierungen und Reichstagen der nordischen Länder dringend anheim, die Gesetgebung betreffs Benutung literarischer Berte ju rebidieren. Anlag hierzu gab u. a., daß der schwedische Reichstag den Borichlag des Schriftstellervereins, das Zitatrecht der Preffe einzuschränken, ebenfalls abgelehnt hat (ber Gesegausschuß hatte ihn angenommen). Wie bisher, barf ein Auffat aus einer Zeitung ober Zeitschrift in einer anderen frei nachgedrudt werden unter der Bedingung, daß die Quelle angegeben wird. Berboten bleibt der Nachdrud wiffenschaftlicher Abhandlungen, schöngeistiger Arbeiten und langer Auffäte, wenn fie mit Borbehalt gegen Nachdrud berfeben find.

Die übrigen Sauptanderungen, die das neue Gefet bringt, find folgende: Der Urheberschutz erstredt sich fortan auch auf